Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Deister - Deistervorland für die Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge, Eckerde und Deisterquellen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH und Landringhausen des Wasserverbandes Nordschaumburg

vom __.__.2023

Aufgrund § 51 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 161 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat die Regionsversammlung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Für die Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt, Eckerde und Deisterquellen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH und Landringhausen des Wasserverbandes Nordschaumburg wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Begünstigte im Sinne des Nds. Wassergesetzes sind der Wasserverband Garbsen-Neustadt (WVGN), die Stadtwerke Barsinghausen GmbH (SWB), und der Wasserverband Nordschaumburg (WVN).

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), die Schutzzonen II (engere Schutzzone) und die Schutzzonen III A und B (weitere Schutzzonen).

(2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die in der Region Hannover gelegenen Städte Barsinghausen, Gehrden, Seelze, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen, auf die im Landkreis Schaumburg gelegene Samtgemeinde Nenndorf und Samtgemeinde Rodenberg sowie auf die im Landkreis Hameln-Pyrmont gelegene Stadt Bad Münder am Deister.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in der Anlage 2 für die Bereiche Forst Esloh, Eckerde, Deisterquellen und Landringhausen im Maßstab 1 : 25.000 bestimmt. Der Lageplan der Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung und wird gleichzeitig für die Veröffentlichung beigefügt.

(4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der den Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder

der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind einzuzäunen, bzw. bei den Deisterquellen in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen III A und III B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(6) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden.

- Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystr. 17, 30171 Hannover
- Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen
- Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze
- Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg
- Stadt Gehrden, Kirchstr. 13, 30989 Gehrden
- Gemeinde Wennigsen, Hauptstr. 1-2, 30974 Wennigsen (Deister)
- Landkreis Schaumburg, Amt 66, Jahnstr. 20, 31653 Stadthagen
- Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
- Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstr. 9, 31785 Hameln
- Stadt Bad Münder am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münder

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

a) zur Pflege der Vegetation,
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen,
d) zum Bau von Ersatz-Brunnen für die öffentliche Wasserversorgung durch die Begünstigten oder deren Beauftragte.

(2) Der Einsatz chemischer Mittel, z. B. für Pflanzenschutz-, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, ist in Zone I verboten.

(3) In den Schutzzonen II, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen der Anlage 1 verboten (v), genehmigungspflichtig (g), beschränkt zulässig mit der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens nach § 4 (g*) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter

Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 4

Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt die zuständige Wasserbehörde.
Eine Befreiung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

(2) Ein vereinfachtes Verfahren kann für beschränkt zulässige Handlungen (g*) angewendet werden, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(3) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Abs. (2) ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern bzw. Bewirtschafterinnen und den Begünstigten nach § 1 dieser Verordnung. Sie muss dem Zweck dienen, durch zielgerichtete oder standortgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Reduzierung von Einträgen in das Grundwasser (Einschränkung der Bodenbewirtschaftung) den Grundwasserschutz zu optimieren.

(4) Bei Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von Abs. (2) zu einzelnen Schutzbestimmungen gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung als erteilt, wenn

a) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsregelungen verpflichtet hat und

b) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe a) direkt nach Abschluss unterrichtet wird und

c) sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen/ und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

(5) Wird von bodenbewirtschaftenden Personen gegen die Bestimmungen zu den Kooperationsvereinbarungen gemäß Abs. (2) verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar.

(6) Eine besondere Genehmigung nach Abs. (1) ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebszulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 5

Düngung

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit gem. § 4 Düngeverordnung (DüV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln.

§ 6

Aufzeichnungen

(1) Wer mehr als 10 ha landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen der DüV die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr schlagbezogen aufzuzeichnen. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit das Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff und Phosphatzufuhr.

(2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(3) Wer mehr als 3 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und behandelte Fläche.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer, Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr Beauftragten oder die von dieser Verordnung Begünstigten die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 3 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz.
Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 9

Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 10

Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde haben nach § 6 Verpflichtete Einsicht in die hiernach und in die nach § 6 (4) des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Aufzeichnungen zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann weitergehende Untersuchungen auf landwirtschaftlichen Flächen, z. B. Nitratgehalt durch N_{min}-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 11

Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörde nach dieser Verordnung sind die Region Hannover und die Landkreise Schaumburg und Hameln Pyrmont auf ihrem jeweiligen Gebiet.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder eine vollziehbare Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung im Sinne von §§ 3,4 dieser Verordnung verstößt, handelt im Sinne des WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Festsetzungen

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft, spätestens nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und in den Amtsblättern der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont.

Gleichzeitig werden die Verordnungen zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete „Eckerde“ vom 19.01.1994 (Amtsblatt), ”Deisterquellen” vom 09.02.1998, „Forst Esloh“ vom 15.12.1978 (Amtsblatt) und „Landringhausen“ vom 11.05.1983 (Amtsblatt) in den Landkreisen Hannover, Schaumburg und Hameln Pyrmont aufgehoben.

Hannover, den _____

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach